

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 16. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2015) und **Antwort**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich zurzeit im Land Berlin (bitte nach Bezirken aufgeteilt)?

Zu 1.: Im Jahr 2014 sind 1085 junge Flüchtlinge zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Auftrag des Landes Berlin in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) des Jugendhilfeträgers Stiftung zur Förderung sozialer Dienste (FSD-Stiftung) aufgenommen worden. Nach erfolgter Altersschätzung wurden davon 606 in das Clearingverfahren aufgenommen, die im Anschluss durch die Berliner Jugendämter in Nachfolgereinrichtungen betreut werden.

Am 31. Dezember 2014 betreuten die bezirklichen Jugendämter insgesamt 534 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wie folgt:

Bezirk	Anzahl
Charlottenburg - Wilmersdorf	65
Friedrichshain - Kreuzberg	39
Lichtenberg	48
Marzahn - Hellersdorf	48
Mitte	37
Neukölln	35
Pankow	47
Reinickendorf	44
Spandau	40
Steglitz - Zehlendorf	36
Tempelhof - Schöneberg	53
Treptow - Köpenick	42

Die bezirkliche Zuweisung erfolgt nach Nummer 3 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV-JAMA) nach einem Quotenschlüssel.

Über das 18. Lebensjahr hinaus waren 230 junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe nach § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII untergebracht.

2. Bei wie vielen von diesen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde eine forensische Untersuchung zur Altersbestimmung vorgenommen?

3. Welche Ergebnisse wurden bei forensischen Untersuchungen zur Altersbestimmung in den Jahren 2012 bis 2014 erzielt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 2. und 3.: Nach Mitteilung des Centrums für Forensische Altersbestimmung (CFAB) der Charité sind 2014 insgesamt 228 Ladungen zur Altersbestimmung (187 männlich und 41 weiblich) ergangen. Für die 157 erschienenen jungen Flüchtlinge wurden Gutachten erstellt. 71 nicht Erschienenen wurden wiederholte Male geladen, teilweise erfolgte jedoch auch eine Auftragsrücknahme.

Bis 30. November 2014 wurden insgesamt 136 Gutachten erstellt, in deren Ergebnis 111 junge Flüchtlinge über 18 Jahre und 25 junge Flüchtlinge unter 18 Jahre waren.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Durchführung der Altersuntersuchung bis zur Erstellung des Gutachtens betrug 2013 sechs Monate. Im Lauf des vergangenen Jahres konnte sie auf drei Monate gesenkt werden. Bis Ende 2015 soll eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten erreicht werden.

Von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung werden hierzu keine Erhebungen durchgeführt.

4. Wie groß ist der Anteil an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin im Vergleich zu den anderen Bundesländern (bitte gesondert nach Bundesländern ausweisen)?

Zu 4.: Hierzu gibt es bisher keine regelhaften Erhebungen.

Aus der Fachdiskussion über die aktuellen Entwicklungen jedoch wurde deutlich, dass Berlin im vergangenen Jahr zusammen mit den Ländern Hamburg, Bremen, Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland im bundesweiten Vergleich die meisten jungen Flüchtlinge aufgenommen hat, bedingt durch Einzugsgebiete von Flug- und Seehäfen, ebenso wie Großstadtlagen.

5. Gibt es Bestrebungen für eine Umverteilung innerhalb des Bundesgebiets?

6. Falls ja, nach welchen Kriterien soll die Umverteilung erfolgen?

Zu 5. und 6.: Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 mit dem Bund darauf verständigt, dass unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ - zeitnah ein Gesetzentwurf zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) vorgelegt wird.

Durch die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder soll ein am Kindeswohl ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren ermöglicht werden.

7. Wie hoch ist der Anteil der zurzeit in Berlin lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, bei denen ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde?

Zu 7.: Können die Personensorgeberechtigten des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings nicht ermittelt bzw. erreicht werden, regt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß Nummer 3 Absatz 3 AV-JAMA spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in die EAC eine Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Flüchtlings an. Gleiches gilt, wenn eine Übergabe an die Personensorgeberechtigten mit seinem Wohl nicht vereinbar erscheint.

Bis zum Beschluss des zuständigen Familiengerichtes können - je nach Umfang des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung zum gegenwärtigen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten und ihrer vor Ort bestehenden Möglichkeiten zur Ausübung der elterlichen Sorge – unterschiedlich lange Zeiträume vergehen.

Durch das für die Führung von Amtsvormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Land Berlin zuständige Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf (Standort der EAC) sind nach eigenen Angaben im Dezember 2014 insgesamt 135 Vormundschaften und 15 Ergänzungspflegschaften geführt worden.

Von den bezirklichen Jugendämtern, die im Anschluss an das Clearingverfahren die weitere Unterbringung und Betreuung in den regulären Jugendhilfeeinrichtungen übernehmen, erfolgen hierzu keine regelhaften Erhebungen.

8. Falls keine sorgerechtliche Vertretung bestellt wurde: Werden die Kosten, die den Jugendämtern durch die Inobhutnahme entstehen gem. § 89d SGB VIII erstattet?

9. Ist dies auch der Fall, wenn die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge telefonischen Kontakt zu den Eltern im Heimatland haben und deswegen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde?

Zu 8. und 9.: Die entstehenden Kosten werden unabhängig davon, ob ein Vormund bestellt wurde, im Regelfall übernommen.

10. Wie hoch ist die finanzielle Belastung der Bezirke durch die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen insgesamt bezogen auf die Jahre 2012 bis 2014?

Zu 10.: Im angefragten Zeitraum betragen die Kosten für die Inobhutnahme, die durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erfolgt, wie folgt:

Jahr	Ausgaben in EUR
2012	2.999.884
2013	4.368.030
2014	5.999.885

Die jährlichen Kosten für die weiterführende Unterbringung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in den regulären Einrichtungen der Jugendhilfe werden von den Bezirken nicht gesondert erfasst.

11. Welche Ausbildungs- und Fördermöglichkeiten gibt es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin?

12. Sind Veränderungen der Ausbildungs- und Fördermöglichkeiten geplant?

Zu 11. und 12.: In vernetzter Zusammenarbeit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), den Bezirken und Trägern werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge umgesetzt.

Das Erstaufnahme und Clearingverfahren orientiert sich nach Nummer 3 AV-JAMA am individuellen Hilfebedarf und berücksichtigt die psychische Belastungssituation der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII).

Umfassende Beratung: Während des Aufenthalts in der EAC werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, gesundheitlichen Fragen, gesunder Ernährung, Hygiene sowie zu Bildungsmöglichkeiten beraten.

Deutschunterricht und Einschulung: Alle Bewohner und Bewohnerinnen der EAC erhalten sofort Deutschunterricht, der werktäglich vormittags im Hause stattfindet und auf der Grundlage einer psychologisch betreuten Sprach- und Kulturvermittlung erfolgt. Schulpflichtige werden nach der Eignungsuntersuchung in spezielle Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse eingeschult. Über 16-Jährigen wird entweder ein Schulplatz oder ein dreistufiger Deutschkurs beim Sozialpädagogischen Institut Berlin „Walter May“ (Stiftung SPI) - Projekt „Flucht nach vorn“ - angeboten.

Pädagogische Betreuung: Im Haupthaus der EAC gibt es fünf Gruppen zu je zehn Personen mit jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft sowie vier Erziehern und Erzieherinnen. Die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge erhalten eine individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte sozialpädagogische und psychologische Unterstützung. Bei Bedarf werden Fachdienste hinzugezogen. In der EAC werden Angebote zu tagesstrukturierenden, sozialpädagogisch begleiteten Freizeitaktivitäten angeboten und notwendige lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt.

Abklärung der erzieherischen Hilfen: Der Clearingverlauf wird durch die EAC dokumentiert und der erzieherische Bedarf ermittelt. Vor der Anschlussunterbringung werden alle relevanten Unterlagen einschließlich einer sozialpädagogischen Stellungnahme zur Vorbereitung einer Hilfekonferenz an das gemäß AV-JAMA zugewiesene bezirkliche Jugendamt weitergeleitet, das für eine Anschlussunterbringung zuständig ist.

Nach Bestellung des Vormunds oder der familiengerichtlichen Ablehnung und dem Abschluss der Sozialanamnese erfolgt durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung eine Mitteilung an das im Anschluss zuständige bezirkliche Jugendamt über den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit für die weitere Unterbringung und Betreuung. Dieses hat nach Nummer 5 Absatz 2 AV-JAMA dann zwei Wochen Zeit, eine geeignete Anschlussunterbringung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling inzwischen volljährig ist, aber noch ein Bedarf für weitere Hilfen nach den §§ 41 oder 19 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII festgestellt wurde.

Für die Ausbildungsvorbereitung und Förderung von jungen unbegleiteten Flüchtlingen, die das Clearingverfahren abgeschlossen haben, stehen Angebote zur Verfügung.

13. Wird es ein Programm zur Unterstützung der Bezirke in finanzieller und personeller Hinsicht in Bezug auf die Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geben?

Zu 13.: Die von den Bezirken hier gemeldeten Bedarfe wurden in die gesamtstädtische Erhebung aufgenommen.

Berlin, den 04. Februar 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)